



# Mandanteninformation

## Dezember 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie halten die Mandanteninformation für den Monat Dezember 2024 mit aktuellen Neuerungen und Urteilen in den Händen.

Der Übersendung der Mandanteninformation können Sie jederzeit widersprechen, z. B. per E-Mail an [info@erlanger-treuhand.de](mailto:info@erlanger-treuhand.de), telefonisch unter +49 9131 6906-725 oder in sonstiger Form, ohne dass hierfür andere als Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Mandanteninformation oder der darin enthaltenen Themen haben, stehen Ihnen Ihre gewohnten Ansprechpartner der Erlanger Treuhand gerne zur Verfügung.

## Inhalt



**Termine Januar 2025**



**Elektronische Rechnungen:  
Finales Anwendungsschreiben veröffentlicht**



**Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag:  
Rückwirkende Erhöhung für 2024**



**Quo vadis Steuerentwicklungsgesetz?**



**Grundsteuererlass bei Mietausfällen in 2024**



**Viertes Bürokratieentlastungsgesetz verkündet**



**Informationen zur Durchführung von Kassen-Nachschauen**



**Entfernungspauschale:  
Wann ist die tatsächlich benutzte längere Fahrtstrecke ansetzbar?**



**Sonderleistungen:  
Bundesfinanzhof zu steuerfreier Corona-Sonderzahlung gefragt**



**Erlebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung der Länder 2023**



**Verzugszinsen**



## Termine Januar 2025

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
<b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>3</sup></b>	10.01.2025	13.01.2025	10.01.2025
<b>Umsatzsteuer<sup>4</sup></b>	10.01.2025	13.01.2025	10.01.2025
<b>Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
<b>Sozialversicherung<sup>5</sup></b>	29.01.2025	entfällt	entfällt

- <sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.
- <sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- <sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- <sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- <sup>5</sup> Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.01.2025, 0 Uhr) vorliegen.



## Elektronische Rechnungen: Finales Anwendungsschreiben veröffentlicht

Für nach 2024 ausgeführte Umsätze gilt die obligatorische elektronische Rechnung (**kurz E-Rechnung**) bei **Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen**. Bereits im Juni 2024 hatte das Bundesfinanzministerium ein Anwendungsschreiben im Entwurf veröffentlicht und den Verbänden mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt. Nun liegt **das finale Schreiben mit 18 Seiten** vor.

### Allgemeines und Übergangsregelungen

Durch das Wachstumschancengesetz (BGBl I 2024, Nr. 108) wurden **die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen** nach § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) für **nach 2024 ausgeführte Umsätze** neu gefasst. Kernpunkt der Neuregelung: Die **obligatorische E-Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen** (inländische B2B-Umsätze).

**Ausgenommen sind** Rechnungen über Leistungen, die nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG **steuerfrei** sind, sowie **Rechnungen über Kleinbeträge bis 250,00 EUR** (§ 33 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV)) und **Fahrausweise** (§ 34 UStDV).

Da die Umsetzung einige Zeit beanspruchen wird, sind nach den Vorgaben des § 27 UStG **Übergangsregeln** nutzbar:

- Der **allgemeine Übergangszeitraum beträgt zwei Jahre (Pflicht somit ab 2027)**.
- Drei Jahre gelten für Unternehmer **mit einem Gesamtumsatz von bis zu 800.000,00 EUR im Jahr 2026**.

**Merke:** Hinsichtlich **des Empfangs einer E-Rechnung gilt allerdings keine Übergangsregelung**, er ist somit vom 01.01.2025 an durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten. Hierfür reicht es aus, wenn der Empfänger ein E-Mail-Postfach zur Verfügung stellt.

Dabei ist es nicht erforderlich, dass es sich um ein gesondertes E-Mail-Postfach nur für den Empfang von E-Rechnungen handelt. **Die Beteiligten** können abweichend hiervon auch **andere zulässige Übermittlungswege** vereinbaren.

### Ausgewählte Aspekte und Nachbesserungen zum Entwurf

Das Bundesfinanzministerium widmet sich sehr ausführlich der Frage nach **den zulässigen Formaten**. Generell gilt: E-Rechnungen können sowohl in einem **rein strukturierten** als auch **in einem hybriden Format** erstellt werden.

Ein zulässiges elektronisches Rechnungsformat muss vor allem gewährleisten, dass **die Rechnungsangaben nach §§ 14, 14a UStG elektronisch übermittelt und ausgelesen werden können**. Die Verwendung von strukturierten Formaten, die der **Normenreihe EN 16931** entsprechen, ist immer zulässig.

Als **Beispiele** für zulässige **nationale elektronische Rechnungsformate** nennt das Bundesfinanzministerium Rechnungen nach dem Standard **XRechnung** und nach dem **ZUGFeRD-Format** ab der Version 2.0.1 (ausgenommen die Profile MINIMUM und BA-SIC-WL).

**Beachten Sie:** Auch **europäische Formate** sind zulässig, z. B. Factur-X (Frankreich).

Auf welches zulässige elektronische Rechnungsformat und welchen zulässigen Übermittlungsweg sich die Vertragsparteien einigen, ist **zivilrechtlich** zwischen ihnen zu klären. Für **die Übermittlung** von E-Rechnungen kommen z. B. der Versand per E-Mail (**Achtung: Eine PDF ist keine E-Rechnung**), die Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle, der gemeinsame Zugriff auf einen zentralen Speicherort innerhalb eines Konzernverbundes oder die Möglichkeit des Downloads über ein Internetportal in Betracht.

**Beachten Sie:** Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) begrüßt, dass das Schreiben **keine unnötigen Beschränkungen der Übermittlungswege** mehr enthält. So ist etwa die noch im Entwurfsschreiben vorge-sehene Maßgabe, dass **ein USB-Stick** kein zulässiger Weg ist, entfallen.

Darüber hinaus hat der DStV insbesondere **folgende Anpassungen** ausdrücklich positiv hervorgehoben:

- **Vor dem 01.01.2027 ausgestellte Dauerrechnungen** in Papierform oder als PDF behalten ihre Gültigkeit. Sie müssen entgegen dem Entwurf erst als E-Rechnung ausgestellt werden, wenn sich **die Rechnungsangaben** ändern.
- **Bis zum Ablauf der Übergangsfristen** zur Einführung der E-Rechnung können Unternehmer ihre Leistungen auch **mit einer sonstigen Rechnung** abrechnen (Papier, PDF- oder Worddatei). Muss diese Rechnung später korrigiert werden, kann dies in dem sonstigen Format erfolgen. **Eine Pflicht zur Rechnungskorrektur** mittels E-Rechnung besteht somit nur für Leistungen, die ohnehin mittels E-Rechnung abzurechnen sind.

**Beachten Sie:** Nach dem BMF-Schreiben betrifft die Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen auch **umsatzsteuerliche Kleinunternehmer** (§ 19 UStG). Durch das Jahressteuergesetz 2024 (Zustimmung des Bundesrats ist für den 22.11.2024 anvisiert) soll **diese Verpflichtung aber aufgehoben** werden.

**Quelle:** BMF-Schreiben vom 15.10.2024, Az. III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007, DStV, Mitteilung vom 16.10.2024: „Finales BMF-Schreiben zur E-Rechnung: auch DStV-Anregungen wurden umgesetzt“



## Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag: Rückwirkende Erhöhung für 2024

Das Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 steht beim Bundesrat am 22.11.2024 (nach Redaktionsschluss) auf der Tagesordnung. Bei einer zu erwartenden Zustimmung werden **der Grundfreibetrag** von 11.604,00 EUR auf **11.784,00 EUR** und **der Kinderfreibetrag** von 6.384,00 EUR auf **6.612,00 EUR rückwirkend ab 01.01.2024 angehoben**.

Die höheren Beträge sollen **bei der Entgeltabrechnung für den Monat Dezember 2024** anzuwenden sein. Eine Rückrechnung der Monate Januar bis November soll nicht erforderlich sein.

**Beachten Sie:** Im Vorgriff auf die gesetzliche Erhöhung hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 18.10.2024 bereits **die Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug für Dezember 2024** veröffentlicht:

- **einen Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung** der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer für Dezember 2024 und
- **einen Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen** für Dezember 2024 zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer (einschließlich der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer).

**Quelle:** Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024, BT-Drs. 20/13397 vom 16.10.2024; BMF-Schreiben vom 18.10.2024, Az. IV C 5 - S 2361/19/10008 :012



## Quo vadis Steuerfortentwicklungsgesetz?

Ursprünglich sollte **das Steuerfortentwicklungsgesetz** bereits am 18.10.2024 vom Bundestag verabschiedet werden. Es wurde aber von der Tagesordnung genommen, da man sich **innerhalb der Koalition nicht einigen** konnte. Da die Ampel-Regierung nun sogar komplett gescheitert ist, ist unsicher, welche Maßnahmen wie umgesetzt werden. Daher **erfolgt die Berichterstattung erst, wenn das Gesetz unter Dach und Fach ist**.

**Beachten Sie:** Das Steuerfortentwicklungsgesetz sieht u. a. Folgendes vor:

- Erhöhungen **des Grund- und Kinderfreibetrags** für 2025 und 2026 sowie **des Kindergelds** ab 2025,
- Verlängerung **der degressiven Abschreibung**,
- **Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren.**



## Grundsteuererlass bei Mietausfällen in 2024

Bei **erheblichen Mietausfällen in 2024** kann unter gewissen Voraussetzungen **ein teilweiser Erlass der Grundsteuer beantragt** werden – jedoch **nur bis zum 31.03.2025**. Voraussetzung ist **eine wesentliche Ertragsminderung**, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Diese liegt vor, wenn **der normale Rohertrag um mehr als die Hälfte** gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die Grundsteuer **um 25 % erlassen** werden. Sofern der **Ertrag in voller Höhe ausfällt**, ist ein Grundsteuererlass **von 50 %** möglich.



## Viertes Bürokratieentlastungsgesetz verkündet

Am 29.10.2024 wurde **das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz** im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl I 2024, Nr. 323). Aus steuerlicher Sicht hervorzuheben ist sicherlich **die verkürzte Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege**.

Bislang galt **eine Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege von grundsätzlich zehn Jahren**. Diese Frist ist nun **auf acht Jahre verkürzt** worden (§ 147 Abs. 3 der Abgabenordnung und § 257 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs). Die Erleichterung **gilt grundsätzlich bereits dann**, wenn am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes (01.01.2025) die bisherige 10-Jahres-Frist noch nicht abgelaufen war.

Auch die **umsatzsteuerliche Frist zur Aufbewahrung von Rechnungen** in § 14b Abs. 1 S. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde an die neue Frist angepasst. Die Entlastung gilt grundsätzlich für alle Rechnungen, **deren Aufbewahrungsfrist am 31.12.2024 noch nicht abgelaufen ist**.

Ab 2025 werden die Schwellenwerte bei den **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** von 7.500,00 EUR **auf 9.000,00 EUR** angehoben. Wird der Schwellenwert nicht überschritten, muss die Voranmeldung **nur vierteljährlich** abgegeben werden.

**Quelle:** Viertes Bürokratieentlastungsgesetz, BGBl I 2024, Nr. 323



## Informationen zur Durchführung von Kassen-Nachschauen

Aus aktuellem Anlass hat die Oberfinanzdirektion Karlsruhe darauf hingewiesen, dass die Finanzämter in Baden-Württemberg **Kassen-Nachschauen nach § 146b der Abgabenordnung (AO)** durchführen. Folgende Aspekte sind zu beachten:

Bei der Kassen-Nachschau handelt es sich um **ein Kontrollinstrument der Finanzverwaltung zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit von Kassenaufzeichnungen** (Kasseneinnahmen, Kassenausgaben). Die Prüfung erfolgt in der Regel **ohne Voranmeldung** und wird von zwei Bediensteten der Finanzverwaltung durchgeführt. Die Prüfer weisen sich zu Beginn der Kassen-Nachschau mit **ihren Dienstaussweisen** (im Scheckkarten- oder Papierformat) als Angehörige des Finanzamts aus und händigen ein Merkblatt zur Kassen-Nachschau aus.

Der Kassen-Nachschau unterliegen **u. a. elektronische oder computergestützte Kassensysteme**, App-Systeme, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter, Wegstreckenzähler, Geldspielgeräte und offene Ladenkassen.

Die von der Kassen-Nachschau betroffenen Steuerpflichtigen haben den mit der Kassen-Nachschau betrauten Amtsträgern auf Verlangen **Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen** über die der Kassen-Nachschau unterliegenden Sachverhalte und Zeiträume **vorzulegen und Auskünfte zu erteilen**. Bei der Kassen-Nachschau dürfen Daten des elektronischen Aufzeichnungssystems durch die Amtsträger eingesehen werden. Auch kann **die Übermittlung von Daten auf einem maschinell auswertbaren Datenträger** verlangt werden.

**Beachten Sie:** Die Prüfer verlangen von den Steuerpflichtigen **keine Zahlungen von Bargeld**.

**Quelle:** OFD Karlsruhe, Mitteilung vom 21.10.2024: „Durchführung von Kassen-Nachschauen nach § 146b Abgabenordnung (AO)“





## Entfernungspauschale: Wann ist die tatsächlich benutzte längere Fahrtstrecke ansetzbar?

Grundsätzlich kann die **Entfernungspauschale** nur für die **kürzeste Entfernung** beansprucht werden. Etwas anderes gilt aber, wenn **eine andere Verbindung offensichtlich verkehrsgünstiger** ist und vom Arbeitnehmer **regelmäßig benutzt** wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 Einkommensteuergesetz). Wann dies der Fall ist, musste jüngst das Finanzgericht Niedersachsen entscheiden.

### Hintergrund

Für die Fahrten **zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte** können Steuerpflichtige die **Entfernungspauschale** steuermindernd als Werbungskosten ansetzen. Für 2022 bis 2026 gilt **ab dem 21. Entfernungskilometer** eine erhöhte Entfernungspauschale i. H. von 0,38 EUR. Für **die ersten 20 Kilometer** erfolgte allerdings keine Anpassung. Hier gelten somit weiterhin 0,30 EUR.

### Entscheidung

Eine Straßenverbindung ist **dann als verkehrsgünstiger als die kürzeste Verbindung** zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte anzusehen, wenn der Arbeitnehmer eine andere (längere) Straßenverbindung nutzt und er die Arbeitsstätte auf diese Weise trotz gelegentlicher Verkehrsstörungen **in der Regel schneller und pünktlicher erreicht**.

„**Offensichtlich**“ **verkehrsgünstiger** ist die vom Arbeitnehmer gewählte Straßenverbindung dann, wenn **ihre Vorteilhaftigkeit so auf der Hand liegt**, dass sich auch ein unvoreingenommener, verständiger Verkehrsteilnehmer unter den gegebenen Verkehrsverhältnissen für die Benutzung der Strecke entschieden hätte. Dass **bei extremen Stauverhältnissen** die Umwegstrecke auch mal verkehrsgünstiger und schneller sein kann, **reicht insoweit nicht aus**.

**Allein die höhere Zahl der Ampeln und die erforderliche Fahrt durch die Innenstadt** bei Benutzung der kürzeren Strecke kommen im Rahmen der Würdigung aller Umstände des Einzelfalls keine entscheidende Bedeutung zu. Das Finanzgericht Niedersachsen führte aus: Die Indizwirkung **der nicht feststellbaren regelmäßigen Fahrzeitverkürzung der längeren Strecke** bzw. die im Regelfall sogar erhebliche Fahrzeitverkürzung der kürzeren Strecke bei normaler üblicher Verkehrslage überlagert im Rahmen der Gesamtbewertung **mögliche Beeinträchtigungen durch Ampelschaltungen oder Innenstadtfahrten**.

**Krankheitsgründe** können grundsätzlich **gegen die Zumutbarkeit der Benutzung der kürzeren Fahrtstrecke sprechen** (Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg bei amtsärztlich attestierter Höhenangst und Fahrt über eine Brücke).

**Beachten Sie:** Die im Streitfall **nicht weiter belegte erhöhte Unfallgefahr auf der kürzeren Fahrtstrecke** sowie eine dargelegte Erforderlichkeit von **planbaren Pausen wegen Rückenleidens bzw. Schwerbehinderung** reichen allerdings nicht aus, damit die Benutzung der kürzeren Fahrtstrecke als unzumutbar angesehen werden kann. Dies gilt zumindest dann, wenn der Steuerpflichtige (wie im Streitfall) **infolge eines Standortwechsels** des Arbeitgebers in einem späteren Veranlagungszeitraum **einen Großteil der kürzeren Fahrtstrecke dann tatsächlich nutzt**.

**Quelle:** FG Niedersachsen, Urteil vom 03.04.2024, Az. 9 K 117/21, FG Hamburg, Urteil vom 24.03.2003, Az. II 61/02



## Sonderleistungen: Bundesfinanzhof zu steuerfreier Corona-Sonderzahlung gefragt

Konnte ein Arbeitgeber **Sonderleistungen wie z. B. Urlaubsgeld** (worauf arbeitsrechtlich kein Anspruch bestand) **teilweise als steuerfreie Corona-Sonderzahlung** nach § 3 Nr. 11a Einkommensteuergesetz auszahlen? Damit muss sich nun der Bundesfinanzhof **in einem Revisionsverfahren** mit dem Az. VI R 25/24 befassen. Vorgelegt hat das Finanzgericht Niedersachsen. Es hat auf **sein steuerzahlernachteiliges Urteil** (24.07.2024, Az. 9 K 196/22) die Revision zugelassen.



## Erlebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung der Länder 2023

Auf der Grundlage von Meldungen der Länder erstellt das Bundesfinanzministerium jährlich **eine Statistik über die Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung der Länder**. In den Betriebsprüfungen der Länder waren **im Jahr 2023 bundesweit 12.394 Prüfer tätig**. Es wurde **ein Mehrergebnis von rund 13,2 Mrd. EUR** festgestellt.

Von den 8.409.661 Betrieben, die in der Betriebskartei der Finanzämter erfasst sind, wurden 146.516 Betriebe geprüft. Dies entspricht **einer Prüfungsquote von 1,7 % im Durchschnitt**. Bei **den Großunternehmen** betrug die Quote **17,8 %**.

Ferner wurden **5.803 Prüfungen in sonstigen Fällen** vorgenommen, u.a. bei Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften bzw. bei Verlustzuweisungsgesellschaften oder Bauherrengemeinschaften.

**Quelle:** BMF, Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung der Länder 2023



## Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 01.07.2024 bis zum 31.12.2024 beträgt **3,37 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für **Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **8,37 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **12,37 Prozent\***

\* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.07.2014 entstanden sind: 11,37 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen	
Zeitraum	Zins
vom 01.01.2024 bis 30.6.2024	3,62 Prozent
vom 01.07.2023 bis 31.12.2023	3,12 Prozent
vom 01.01.2023 bis 30.6.2023	1,62 Prozent
vom 01.07.2022 bis 31.12.2022	-0,88 Prozent
vom 01.01.2022 bis 30.6.2022	-0,88 Prozent
vom 01.07.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent
vom 01.01.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent
vom 01.07.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 01.01.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 01.07.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 01.0.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent
vom 01.07.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann. Eventuelle Änderungen, die nach Ausarbeitung dieses Schreibens erfolgen, werden erst in der nächsten Ausgabe berücksichtigt. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

### Erlanger Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Am Weichselgarten 28 • 91058 Erlangen  
Telefon +49 9131 6906-0 • Telefax +49 9131 6906-210  
Standort Nürnberg: Badstraße 5, 90402 Nürnberg  
Telefon +49 911 539929-0 • Telefax +49 911 539929-20  
[info@erlanger-treuhand.de](mailto:info@erlanger-treuhand.de) • [erlanger-treuhand.de](http://erlanger-treuhand.de)

Geschäftsführer: Tobias Troeger, Stefan Schmitz  
Amtsgericht Fürth HRB 5871 • Sitz Erlangen

### Erlanger Treuhand GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft

Am Weichselgarten 28 • 91058 Erlangen  
Telefon +49 9131 6906-559 • Telefax +49 9131 6906-520  
[info@eth-law.de](mailto:info@eth-law.de) • [eth-law.de](http://eth-law.de)

Geschäftsführer: Tobias Troeger, Dr. Cornelius Popp  
Amtsgericht Fürth HRB 6756 • Sitz Erlangen